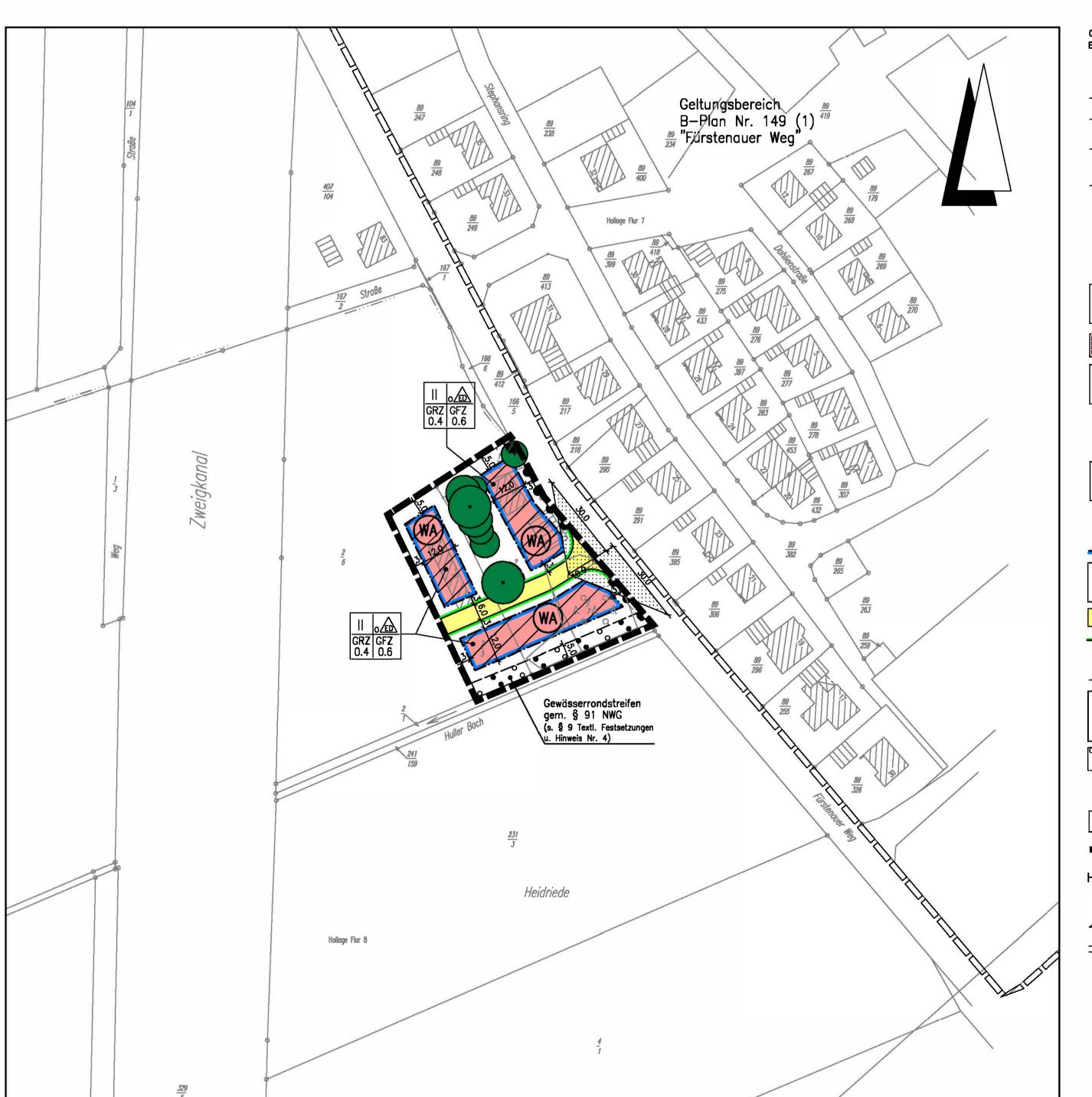
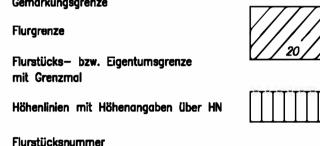
WALLEN GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 221 "HEIDRIEDE"



Planzeichenerklärung

Gernäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).



. Bestandsangaben

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) überbaubarer Bereich Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO) affene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (aem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzunger

§ 1 Gebäudehöhe (gem. §9 (2) BauGB)

a) Höhe des fertigen Erdgeschassfußbodens:
Der Bezugspunkt zur Ermittlung der <u>maximal zulässigen Höhe des fertigen</u>

<u>Erdgeschossfußbodens</u> ergibt sich aus dem Schnittpunkt zwischen Oberkante Mittellinie der das jeweilige Grundstück erschließenden fertigen Straße und der verlängerten, senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von dem o.a Bezugspunkt bis zur Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens 0,5 m nicht überschreiten.

b) Max. zulässige Gesamthöhe der Gebäude (Firsthöhe, Gesimshöhe, Ok. Dachhaut) Der Bezugshöhenpunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehähe ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

- 1. Die maximale Gebäudehähe darf bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 25°, gemesser von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhaut) eine Gesamthöhe von 8.00 m nicht überschreiten.
- 2. Bei Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 12° und 25° darf die maximale Gebäudehähe, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhaut) 7.00 m nicht überschreiten. Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12,14 BauNVO sind von den o.a. Regelungen

Gem. § 20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und èinschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

Höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB) Die Anzahl der Wahnungen je Wohngebäude wird wie folgt begrenzt: bei Einzelhausbebauung sind je Wohngebäude 2 Wohnungen zulässig. bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte 1 Wohnung zulässig.

3 4 <u>Grundstücksgrößen (\$ 9(1) Nr.3 BauGB)</u> Die Mindestgrundstücksgröße beträgt

- bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushölfte 400 m², - bei Einzelhausbebauung 500 m². Eine Unterschreitung ist nicht zulässig

5 Maximale Grundfläche (i.v.m. §19 (4) BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Grundfläche (GRZ 0,4) darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bei Doppelhausbebauung bis auf eine GRZ von 0,6 bei Einzelhausbebauung bis auf eine GRZ von 0,5

überschritten werden, wenn die Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten mit wasserdurchlässigen Materialien errichtet werden.

§ 6 <u>Eingaiffsægelung</u> (im Sinne des § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB — Zuordnung und Kostenerstattung

gem. § 135 a — c BauGB): Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden außerhalb des Planbereiches nachgewiesen und Die Grundstückseigentümer werden eine Ausgleichszahlung für die anfallenden Kosten zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der erforderlichen Größenordnung leisten (Kastenerstattungsverpflichtung (§ 1a (3) i.V.m § 135 a BauGB). Grundlage dieser Verpflichtung ist ein städtebaulicher Vertrag, den die Gemeinde mit den

7 <u>Regelung des Wasserabflusses</u> (gem. § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB) Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken in Zisternen (dezentrale Rückhalteanlagen) zurückzuhalten. Die Abgabe in die Regenwasserkanalisation ist auf die natürliche Abflussmenge zu drosseln. Die technischen Anforderungen des Arbeitsblattes A 117 der ATV-DVWK sind zu beachten bzw. zu befolgen

§ 8 <u>Erhalt und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern</u> (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a)+b) Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch geeignete Neuanpflanzungen (s. nachstehende Pflanzenliste) zu ergänzen.

<u>Bäume 1. Ordnung:</u> Stiel-Eiche (Quercus robur) Wald-Kiefer (Pinus silvestris) <u>Bäurne 2. Ordnung:</u> Hänge-Birke (Betula pendula) Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Zitter-Pappel (Populus tremula) Faulbaum (Rhamnus franquia Brombeere (Rubus fruticosus)

Grundstückseigentümern abschließen wird.

Ohr-Weide (Salix aurita) Grau-Weide (Salix cinerea) Heidelbeere (Vaccinium myrtillus)

Planzeichnung festgesetzten Gewässerrondstreifen (s. unter C. Hinweise) zu beachten und

Gem. § 9 (1) Nr. 10 i.V.m. § 91 NWG sind die Anforderungen für den in der

§ 10 Reaeluna der Zu— und Abfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) Die in der Planzeichnung festgesetzte Zu— und Abfahrt kann gem. § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde verlegt werden.

B: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. <u>Dachformen, Dachneigungen</u> Es sind nur Dächer mit einem Neigungswinkel zwischen 12° und 48° Grad zulässig. Garagen und Nebenanlagen sind von dieser Regelung ausgenommen. Garagen und Nebenanlagen (§ 12 u. § 14 BauNVO) sind auch in Flachdachbauweise zulässia.

 <u>Dachaufbauten (Gauben)</u>
 Die Gesamtlänge je Gebäudeseite / Traufenseite beträgt max. 1/2 der jeweiligen Traufenlänge. Dachaufbauten sind so zu errichten, dass vom Ortgang ein Mindestabstand von 2,00 m,
 vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.

3. <u>Dacheinschnitte und Loggien</u> Dacheinschnitte (Loggien) und Frontspieße sind zulässig. Die Gesamtlänge je Gebäudeseite / Traufenseite beträgt max. 1/2 der jeweiligen Traufenlänge. Frontspieße und Dacheinschnitte sind so zu errichten, dass

 vom Ortgang ein Mindestabstand von 2,00 m,
 vom First – unterhalb der Firstlinie –ein Mindestabstand von 1,00 m - vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,00 m (Loggien) eingehalten wird.

Einfriedungen aus Mauern, Holz- und Metallzäunen sowie lebenden Hecken sind gegenüber dem öffentlichen Straßenraum auf 1.20 m Höhe zu begrenzen.

C. Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder-4433) unverzüglich gemeldet werden.

Immissionen, soweit diese sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ergeben, sind als ortsüblich hinzunehmen.

3. Entsargung
Die Bewohner an dem in das Plangebiet führenden Stichweg sind gehalten, ihre Entsorgungsbehälter für den Zeitpunkt der Abholung im Einmündungsbereich der Stichstraße

4. Gewässerrandstreifen

wird hingewiesen.

(1) Für die an die Gewässer angrenzenden Geländestreifen (Gewässerrandstreifen) in einer Breite von 10 m bei Gewässern erster Ordnung und 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4. Die Breite ist ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers zu messen. Die Wasserbehörde kann bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von dieser Regelung ausnehmen oder die Gewösserrandstreifen schmaler festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist. Sie kann für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist.

(2) Im Gewässerrandstreifen darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden.

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. (3) Die Wasserbehörde kann Abweichungen von Absatz 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert.

(4) Soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit geeigneten Gehälzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

5. Emissionen aus der Binnenschifffahrt Von der Binnenschifffahrt auf dem Zweigkanal westlich des Planbereichs gehen Emissionen aus. Gegenüber dem Wasser- und Schifffahrtsverband können diesbezüglich keinerlei Immissionsschutzansprüche geltend gemacht werden. Auf die Einwirkungsrechte des WSV

6. Versorgungseinrichtungen der RWE
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzplanung in Bramsche, Telefon 05461 / 9347-1631, kann den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzeigen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr.221 "Heidriede", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 04.05.200

)7		
	(SIEGEL)	gez. U. Belde

		Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 04.05.2007 gez. U. Belde Bürgermeister

> Geschäftsnachweis Planunterlage L4-1297/2003

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Liegenschaftskarte: Hollage Flur 8

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen

vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u.g. Behörde zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll—

ständig nach (Stand vom 13.10.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Osnabrück, den 20. Dez. 2006

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück — Katasteramt —

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 22.12.2005 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.2005 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wallenhorst, den 04.05.2007

gez. U. Belde Bürgermeister

Offentliche Ausleauna

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.08.2006 bis 28.09.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger äffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wallenhorst, den 04.05.2007

gez. U. Belde

Emeute Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten äffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Wallenhorst, d Bürgermeister

Satzunasbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2006 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begriindung beschlossen.

Wallenhorst, den 04.05.2007



Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 221 "Heidriede" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.06.2007 im Amtsblatt f. d. Landkreis Osnabrück

Der Bebauungsplan ist damit am 15.06.2007

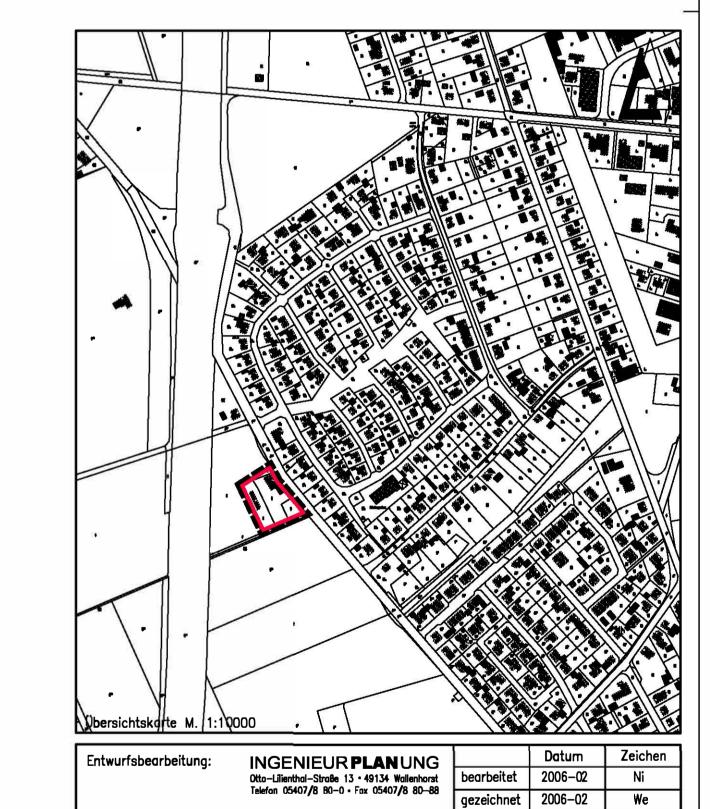
Wallenhorst, den 25.06.2007

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens— und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den 22.01.2010

Bijraermeister



geprüft 2006–12–19 Ni gez. Eversmann Wallenhorst, 2006-12-19 freigegeben | 2006-12-19 | Ev Plan-Nummer: H:\WALLENH\203321\PLAENE\bp_bplan02.dwg(Layout1) - (G1-1-0)

GEMEINDE WALLENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 221 "HEIDRIEDE"

mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1 : Blatt Nr. :